



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Europäischer Struktur- und Investitionsfonds

Leitfaden für die Mitgliedstaaten zur Erstellung,
Prüfung und Annahme der Rechnungslegung

Revidierte Fassung 2018

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: Dieser Leitfaden wurde von den Dienststellen der Kommission erstellt. Auf der Grundlage geltenden EU-Rechts bietet er Kollegen und anderen mit der Begleitung, Kontrolle oder Durchführung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (mit Ausnahme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, ELER) befassten Stellen fachliche Informationen zur Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften der Union in diesem Bereich. Die genannten Vorschriften werden von den Kommissionsdienststellen erläutert und ausgelegt, um die Durchführung der Programme zu erleichtern und bewährte Verfahren zu fördern. Die Auslegung durch den Gerichtshof und das Gericht sowie die Beschlüsse der Kommission bleiben hiervon unberührt.

Inhaltsverzeichnis

1.	HINTERGRUND	4
1.1.	Rechtsvorschriften.....	4
1.2.	Zweck des Leitfadens.....	4
1.3.	Neue Bestimmungen für die Prüfung und Annahme der Rechnungslegung im Zeitraum 2014–2020	4
2.	ALLGEMEINE FRAGEN	5
3.	IM RECHNUNGSLEGUNGSSYSTEM DER BESCHEINIGUNGSBEHÖRDE VERBUCHTE BETRÄGE (ANLAGE 1)	7
3.1.	Erläuterungen zu den Spalten (A), (B) und (C) in Anlage 1	8
3.1.1.	Spalte A	8
3.1.2.	Spalte B	10
3.1.3.	Spalte C	11
4.	HÖHE DER AN FINANZINSTRUMENTE GEZAHLTEN BEITRÄGE VON PROGRAMMEN (ANLAGE 6 DER RECHNUNGSLEGUNG VON PROGRAMMEN).....	11
5.	IM RAHMEN STAATLICHER BEIHILFEN GEZAHLTE VORSCHÜSSE (ARTIKEL 131 ABSÄTZE 4 UND 5 DER DACHVERORDNUNG) (ANLAGE 7 DER RECHNUNGSLEGUNG VON PROGRAMMEN)	13
5.1.	Spalte A.....	14
5.2.	Spalte B	14
5.3.	Spalte C	15
6.	ABSTIMMUNG DER AUSGABEN (ANLAGE 8 DER RECHNUNGSLEGUNG VON PROGRAMMEN)	16
6.1.	<i>Spalten A und B</i>	17
6.2.	<i>Spalten C und D</i>	17
6.3.	<i>Spalten E, F und G</i>	17
7.	VORLAGE DER RECHNUNGSLEGUNG.....	19
7.1.	Vorlage.....	19
7.1.1.	Konsistenzprüfung der Dokumente.....	19
7.1.2.	Praktische Regelungen für Anträge auf Fristverlängerung	19
7.1.3.	Auswirkungen bei Nichtvorlage der Rechnungslegung oder einer der Anlagen	19
8.	BERECHNUNG DES JÄHRLICHEN RECHNUNGSABSCHLUSSES	20
8.1.	Berechnung des jährlichen Rechnungsabschlusses.....	20
8.2.	Finanzielle Auswirkungen.....	20
8.3.	Vereinfachtes Beispiel für die Berechnung des Rechnungsabschlusses	21
9.	PRÜFUNG UND ANNAHME DER RECHNUNGSLEGUNG	24

VERZEICHNIS DER VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN UND KURZFORMEN

Dachverordnung	Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen ¹
Durchführungsverordnung	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission vom 22.9.2014 ²
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
ESIF	ESIF steht für alle europäischen Struktur- und Investitionsfonds. Dieser Leitfaden gilt für alle Fonds mit Ausnahme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
ETZ	Verordnung über die europäische territoriale Zusammenarbeit (Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013) ³
Fonds	Die Strukturfonds (EFRE und ESF) und der Kohäsionsfonds
Haushaltsordnung	Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.7.2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union ⁴
RTER	Verbleibende Gesamtfehlerquote (Berechnung durch die Prüfbehörde auf Grundlage einer Stichprobe aus den geprüften Vorhaben, nach Abzug der einzelnen und extrapolierten Berichtigungen, die vor der Vorlage der Rechnungslegung durch den Mitgliedstaat umgesetzt wurden, im Verhältnis zu den durch die Prüfbehörde ermittelten Fehlern)
TER	Gesamtfehlerquote (Berechnung durch die Prüfbehörde auf Grundlage einer Stichprobe aus den geprüften Vorhaben)
VKS	Verwaltungs- und Kontrollsystem
YEI	Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (Youth Employment Initiative)

¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013R1303>

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014R1011>

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013R1299>

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32018R1046>

1. HINTERGRUND

1.1. Rechtsvorschriften

Verordnung	Artikel
Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046	Artikel 63 – Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten
Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 geänderten Fassung – Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen <i>(im Folgenden „Dachverordnung“)</i>	Artikel 84 – Frist für die Prüfung und Annahme der Rechnungslegung durch die Kommission Artikel 137 – Rechnungslegung Artikel 138 – Einreichung von Informationen Artikel 139 – Prüfung und Annahme der Rechnungslegung
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission <i>(im Folgenden „Durchführungsverordnung“)</i>	Artikel 7 und Anhang VII – Muster für die Rechnungslegung

1.2. Zweck des Leitfadens

Zweck dieses Dokuments ist es,

- den Mitgliedstaaten eine Orientierungshilfe zu bieten, wie die Rechnungslegung unter Verwendung der Muster in den Anlagen 1, 6, 7 und 8 in Anhang VII der Durchführungsverordnung an die Kommission zu übermitteln sind;
- Leitlinien für die Rechnungslegung, Einreichung, Prüfung und Annahme sowie das Follow-up der Rechnungslegung gemäß Artikel 137, 138 und 139 der Dachverordnung bereitzustellen.

Dieser Leitfaden gilt für alle ESI-Fonds mit Ausnahme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Der Einfachheit halber bezieht sich der Begriff „Anlage“ im weiteren Verlauf, sofern nicht anderweitig angegeben, durchgehend auf die Anlagen in den Mustern für die Rechnungslegung in Anhang VII der Durchführungsverordnung.

1.3. Neue Bestimmungen für die Prüfung und Annahme der Rechnungslegung im Zeitraum 2014–2020

Mit den Bestimmungen der Dachverordnung zu Finanzverwaltung, Prüfung und Finanzkorrekturen werden im Vergleich zum Programmplanungszeitraum 2007–2013 Änderungen am Modell zur Erlangung der Prüfungssicherheit für den Programmplanungszeitraum 2014–2020 eingeführt.

Die neuen Kernelemente der Finanzverwaltung in der Dachverordnung sind:

- ein Geschäftsjahr von zwölf Monaten vom 1. Juli bis zum 30. Juni (mit Ausnahme des ersten Geschäftsjahres),
- die Einbehaltung von 10 % der Zwischenzahlung der EU, berechnet auf der Grundlage der Zahlungsanträge der Mitgliedstaaten,
- für jedes Programm die Vorlage der bestätigten Rechnungslegung für die Ausgaben, die für das Geschäftsjahr bei der Kommission geltend gemacht wurden,
- Vorlage begleitender Schriftstücke bei der Kommission zur Bestätigung der Genauigkeit der Rechnungslegung, der effizienten Funktionsweise des Systems und der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Transaktionen (Verwaltungserklärung, jährliche Zusammenfassung der Kontrollen und Prüfungen, Bestätigungsvermerk und Kontrollbericht, d. h. der Unterlagen über die Erlangung der Prüfungssicherheit),
- die Erstattung oder Rückerstattung des ausstehenden Betrags im Anschluss an die Annahme der Rechnungslegung durch die Kommission.

Im Programmplanungszeitraum 2014–2020 wird der EU-Haushalt durch systematische Einbehaltung von 10 % der Zwischenzahlungen, wie im Vorangehenden angeführt, zusätzlich geschützt. Bis zum auf das Ende des Geschäftsjahres (1. Juli – 30. Juni) folgenden Februar ist der Kontrollzyklus, der sowohl Verwaltungsprüfungen durch die Verwaltungsbehörden als auch Prüfungen durch die Prüfbehörden einschließt, auf nationaler Ebene abgeschlossen. Das verbleibende Fehlerrisiko in dem durch die Rechnungslegung erfassten Ausgabenblock sollte gering sein, da die Bescheinigungsbehörden alle im Laufe des Geschäftsjahres und in der Zeit bis zur Übermittlung des Entwurfs der Jahresabschlüsse durch die Bescheinigungsbehörde an die Prüfbehörde festgestellten Unregelmäßigkeiten in Abzug bringen müssen.

Die Ergebnisse der von der Prüfbehörde vorgenommenen Prüfungen an der Rechnungslegung (bzw. deren Entwurf) sollten von der Bescheinigungsbehörde vor Übermittlung der bescheinigten Rechnungslegung an die Kommission berücksichtigt werden.

Die Kommission prüft die Unterlagen über die Erlangung der Prüfungssicherheit und die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorgelegte Rechnungslegung. Die Zahlung oder Wiedereinzahlung von Restzahlungen des jährlichen Rechnungsabschlusses erfolgt erst, nachdem diese Prüfung abgeschlossen und die Rechnungslegung angenommen ist.

2. ALLGEMEINE FRAGEN

Ungeachtet unterschiedlicher interner Fristen für die Ausarbeitung des abschließenden Antrags auf Zwischenzahlung in den Mitgliedstaaten muss die Bescheinigungsbehörde den abschließenden Antrag auf Zwischenzahlung gemäß Artikel 135 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 29 der Dachverordnung jedes Jahr im Zeitraum vom 1. bis zum 31. Juli stellen.

Allerdings ist vorstellbar, dass gegenüber dem vorherigen Antrag auf Zwischenzahlung keine zusätzlichen Ausgaben in den abschließenden Antrag auf Zwischenzahlung aufgenommen werden. Anders ausgedrückt ist es möglich, dass der abschließende Antrag auf

Zwischenzahlung keinen zusätzlichen Betrag enthält. Negative Anträge auf Zwischenzahlung werden nicht angenommen, da sie eine Einziehungsanordnung zur Folge haben können.⁵

Darüber hinaus kann der abschließende Antrag auf Zwischenzahlung der einzige Zwischenantrag sein, der für ein Geschäftsjahr an die Kommission übermittelt wird.

Gemäß Artikel 126 Buchstabe b der Dachverordnung hat die für ein Programm zuständige Bescheinigungsbehörde die Aufgabe, die Rechnungslegung zu erstellen. Zugleich hat sie zu bescheinigen, dass die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist und dass die verbuchten Ausgaben dem anwendbaren Recht genügen und für Vorhaben getätigt wurden, die gemäß den für das betreffende operationelle Programm geltenden Kriterien zur Förderung ausgewählt wurden und dem anwendbaren Recht genügen.

Von 2016 an bis einschließlich 2025 ist die Rechnungslegung für jedes Geschäftsjahr, jeden Fonds, den EMFF und jedes Programm bis zum 15. Februar N+1 vorzulegen. Ein Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Juli N-1 bis zum 30. Juni N. (Das letzte Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024.) Das Geschäftsjahr bildet den Bezugszeitraum für die Rechnungslegung, die Verwaltungserklärung, die jährliche Zusammenfassung, den Bestätigungsvermerk und den jährlichen Kontrollbericht. Es unterscheidet sich vom Haushaltsjahr für die Rechnungslegung der Kommission, d. h. dem Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, gewährleistet aber eine Verringerung der Zeitlücke im Verfahren der Kommission zur Erlangung der Prüfungssicherheit.⁶

Geschäftsjahre	Termin für die jährliche Vorschusszahlung (zuvor)	Termin für die abschließende Zwischenzahlung (dazwischen)	Termin für die Vorlage der Rechnungslegung**	Vorschusszahlungen nach Annahme der Rechnungslegung verrechnet
1.1.2014*–30.6.2015	–	1.7.2015–31.7.2015	15.2.2016	–
1.7.2015–30.6.2016	1.7.2016	1.7.2016–31.7.2016	15.2.2017	jährliche Vorschusszahlungen 2016, verrechnet bis 31.5.2017
1.7.2016–30.6.2017	1.7.2017	1.7.2017–31.7.2017	15.2.2018	jährliche Vorschusszahlungen 2017, verrechnet bis 31.5.2018
1.7.2017–30.6.2018	1.7.2018	1.7.2018–31.7.2018	15.2.2019	jährliche Vorschusszahlungen 2018, verrechnet bis 31.5.2019
1.7.2018–30.6.2019	1.7.2019	1.7.2019–	15.2.2020	jährliche

⁵ In solchen Fällen sollten die Negativposten zum Zeitpunkt der Bestätigung der entsprechenden Rechnungslegung des Programms bei der Kommission direkt davon abgezogen werden.

⁶ Die letzte Auszahlung der Europäischen Kommission im Verhältnis zu einem Haushaltsjahr muss spätestens bis zum 30. September (Datum des Abschlusszahlungsantrags + zwei Monate) erfolgen, es sei denn, die Zahlungsfrist wurde durch die Kommission unterbrochen/ausgesetzt und die Zahlung wird durch das zum nachfolgenden 15. Februar fällige Prüfsicherheitspaket abgedeckt. Diese Zahlung wie auch jede nachfolgende Zahlung durch die Kommission bis zum Ende des Kalenderjahres (auf Grundlage des nächsten Zwischenzahlungsantrags im folgenden Haushaltsjahr) unterliegt der Einbehaltung von 10 %. Jede nachfolgende Zahlung durch die Kommission bis zum Ende des Kalenderjahres wird durch das Prüfsicherheitspaket des Folgejahres abgedeckt.

		31.7.2019		Vorschusszahlungen 2019, verrechnet bis 31.5.2020
1.7.2019–30.6.2020	1.7.2020	1.7.2020–31.7.2020	15.2.2021	jährliche Vorschusszahlungen 2020, verrechnet bis 31.5.2021
1.7.2020–30.6.2021	1.7.2021	1.7.2021–31.7.2021	15.2.2022	jährliche Vorschusszahlungen 2021, verrechnet bis 31.5.2022
1.7.2021–30.6.2022	1.7.2022	1.7.2022–31.7.2022	15.2.2023	jährliche Vorschusszahlungen 2022, verrechnet bis 31.5.2023
1.7.2022–30.6.2023	1.7.2023	1.7.2023–31.7.2023	15.2.2024	jährliche Vorschusszahlungen 2023, verrechnet bis 31.5.2024
1.7.2023–30.6.2024	–	1.7.2024–31.7.2024	15.2.2025	–

* einschließlich Ausgaben im Rahmen der YEI, förderfähig ab 1.9.2013

** oder 1.3.20xx auf Ersuchen der Mitgliedstaaten

Nach Vorlage der Rechnungslegung prüft die Kommission diese und legt gemäß Artikel 84 der Dachverordnung bis spätestens 31. Mai N+1 ihre Schlussfolgerung bezüglich der Annahme der Rechnungslegung vor.

Die Frist für die Vorlage der Rechnungslegung kann von der Kommission in Ausnahmefällen bis zum 1. März N+1 verlängert werden, sofern ein entsprechender begründeter Antrag der betreffenden Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit Artikel 63 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorliegt.

Geschäftsjahr, Fonds (oder EMFF) und Programm sollten in der Rechnungslegung in Übereinstimmung mit dem in der Durchführungsverordnung festgelegten Muster für die Rechnungslegung deutlich genannt sein. Bei fondsübergreifenden Programmen sollte die Rechnungslegung für jeden Fonds gesondert erfolgen, wie in der Durchführungsverordnung vorgesehen (ausgenommen für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der YEI und den ESF).

3. IM RECHNUNGSLEGUNGSSYSTEM DER BESCHEINIGUNGSBEHÖRDE VERBUCHTE BETRÄGE (ANLAGE 1)

Für den Regelfall gilt, dass das Rechnungslegungsmuster das Muster des abschließenden Antrags auf Zwischenzahlung im betreffenden Geschäftsjahr widerspiegelt.

Die Angaben zur Prioritätsstufe (und zur Regionenkategorie), die im Rechnungsführungssystem der Bescheinigungsbehörde verbucht werden, sind unter Verwendung des Musters in Anlage 1 an die Kommission zu übermitteln.

Priorität	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der Bescheinigungsbehörde	Gesamtbetrag der bei der Durchführung der Vorhaben angefallenen öffentlichen Ausgaben (B)	Gesamtbetrag der entsprechenden Zahlungen an Begünstigte gemäß Artikel 132 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
-----------	---	--	---

	verbucht wurden und in den der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind (A)		(C)
Priorität (Regionenkategorie/Interventionsart (YEI), sofern zutreffend)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

3.1. Erläuterungen zu den Spalten (A), (B) und (C) in Anlage 1

3.1.1. Spalte A

Spalte A enthält den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der Bescheinigungsbehörde verbucht wurden und in den der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind. Dabei handelt es sich um ein im Laufe des Geschäftsjahrs kumuliertes Ergebnis. Es entspricht dem Betrag, der im abschließenden Antrag auf Zwischenzahlung des betreffenden Geschäftsjahrs geltend gemacht wurde, ohne mögliche nachträgliche Abzüge einschließlich derjenigen, die sich aus etwaigen Verwaltungsprüfungen, Prüf- oder Kontrollmaßnahmen ergeben, welche unmittelbar die Rechnungslegung betreffen (d. h. Abzüge, die sich noch nicht im abschließenden Antrag auf Zwischenzahlung niedergeschlagen haben).⁷ Daher sollten die in dieser Spalte ausgewiesenen Beträge gleich hoch oder niedriger sein als die entsprechenden Beträge, die im Rahmen des abschließenden Antrags auf Zwischenzahlung geltend gemacht wurden (Spalte B in Anhang VI der Durchführungsverordnung).

1. Einer laufenden Prüfung unterliegende Ausgaben (Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung)

Sollte die Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde Zweifel bezüglich der Recht- und Ordnungsmäßigkeit einer Ausgabe haben, empfiehlt es sich, diese Ausgabe nicht in den Zahlungsantrag aufzunehmen. Sollte eine Ausgabe jedoch bereits in einen Zahlungsantrag aufgenommen worden sein und es kommen zum Zeitpunkt der Vorlage der Rechnungslegung Zweifel an der Recht- und Ordnungsmäßigkeit dieser Ausgabe auf⁸, dann kann die Bescheinigungsbehörde die Bestimmung aus Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung nutzen und die betreffende, einer laufenden Prüfung unterliegende Ausgabe in der Rechnungslegung, die der Kommission vorgelegt wird, in Abzug bringen (mit der Möglichkeit, eine solche Ausgabe zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen, sofern sie als vollauf recht- und ordnungsmäßig befunden wurde). Alternativ dazu ist es das Vorrecht des Mitgliedstaats, die betreffende Ausgabe in Anwendung der Bestimmungen aus Artikel 143 der Dachverordnung auf eigenen Beschluss endgültig aus dem Programm zu streichen. In diesem Fall wird die Ausgabe endgültig aus der Kofinanzierung des Programms ausgeschlossen (mit Ausnahme bestimmter Fälle bei Urteilen von Gerichten oder anderen Organen des Justizsystems, die im *Leitfaden für die Mitgliedstaaten zu einbehaltenen Beträgen, wiedereingezogenen Beträgen, wiederinzuziehenden Beträgen und nicht*

⁷ Alle im Zwischenzahlungsantrag bzw. den Zwischenzahlungsanträgen im Laufe des Geschäftsjahres gemachten Abzüge sind bereits in der abschließenden Zwischenzahlung enthalten, insofern diese kumulativ ist.

⁸ Beispielsweise bei laufenden Prüfungen durch die Prüfbehörde oder EU-Prüfer, für die es noch keine abschließenden Ergebnisse gibt.

wiedereinziehbaren Beträgen der Kommission, Abschnitt 10, EGESIF 15_0017 in der 2018 aktualisierten Fassung genannt werden).

Bezüglich der Verwaltungsprüfungen, die an Ausgaben des Bezugsgeschäftsjahrs vorgenommen werden, welche bereits in Anträgen auf Zwischenzahlungen geltend gemacht wurden, empfiehlt sich folgender Ansatz:

- **Bei Verwaltungsprüfungen festgestellte Unregelmäßigkeiten** (d. h. vorhandenes Dokument oder Protokoll mit den abschließenden Schlussfolgerungen des betreffenden Kontrollverfahrens):
 - die Beträge der festgestellten Unregelmäßigkeiten müssen bei der Rechnungslegung in Abzug gebracht werden (die vorgenommenen Korrekturen gelten als endgültig) und können daher nicht als einer laufenden Bewertung behandelt werden.
 - falls keine entsprechenden Korrekturen vorgenommen werden, d. h. es keine Abzüge in der Rechnungslegung gibt, muss dies im Prüfsicherheitspaket offengelegt und von der Prüfbehörde im Bestätigungsvermerk berücksichtigt werden.
- **Bei Verwaltungsprüfungen ermittelte potenzielle Unregelmäßigkeiten** (d. h. die Verwaltungsprüfung ist zum Zeitpunkt der Erstellung der Rechnungslegung noch nicht abgeschlossen, mögliche irreguläre Ausgaben wurden aber festgestellt)
 - Beträge potenziell irregulärer Ausgaben fallen unter den Begriff der laufenden Bewertung, und es wird empfohlen, sie bei der Rechnungslegung in Abzug zu bringen. Diese Beträge oder Teilbeträge davon können später wieder in einen Antrag auf Zwischenzahlung an die Kommission aufgenommen werden, falls sie in den abschließenden Ergebnissen der Verwaltungsprüfung für förderfähig befunden werden.
- **Ausgaben, für die eine Verwaltungsprüfung geplant ist oder noch läuft** (d. h. die Phase des Berichtsentwurfs oder der vorläufigen Schlussfolgerungen, die potenzielle Unregelmäßigkeiten aufzeigen, ist zum Zeitpunkt der Erstellung der Rechnungslegung noch nicht erreicht)

Es liegt in der Verantwortung des Mitgliedstaats (Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörde), die Risiken und Auswirkungen einer Bescheinigung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der betreffenden Ausgabe in der Rechnungslegung zu bewerten.

 - falls die Bescheinigungsbehörde beschließt, eine solche Ausgabe als unter laufender Bewertung zu behandeln, sollte der entsprechende Betrag in der laufenden Rechnungslegung in Abzug gebracht werden (und kann in einer späteren Phase wieder aufgenommen werden, sobald die Überprüfung abgeschlossen und das Ergebnis positiv ist).
 - tut sie dies nicht, so heißt das, dass der Mitgliedstaat (Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörde) eine hinreichende Prüfungssicherheit hat, dass die betreffende Ausgabe nach bestem Wissen vollauf recht- und ordnungsgemäß ist und in der Rechnungslegung des Programms stehen bleiben kann.

Die Beträge, die einer laufenden Bewertung unterliegen, gelten nicht als finanzielle Berichtigungen und sollten in den Anmerkungen zu Anlage 8 offengelegt werden (siehe Fußnote 16).

Die Bescheinigungsbehörde sollte Beträge unter laufender Bewertung von der Rechnungslegung und nicht von den Zahlungsanträgen in Abzug bringen. Dies bedeutet, dass

einer laufenden Bewertung unterliegende Beträge während des Geschäftsjahres bis zur Vorlage der Rechnungslegung in den Zahlungsforderungen an die Kommission belassen werden. Nach Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung kann der gesamte Teil dieser Ausgaben, der in der Folgezeit als recht- und ordnungsmäßig befunden wird, von der Bescheinigungsbehörde in einen Antrag auf Zwischenzahlung für ein nachfolgendes Geschäftsjahr aufgenommen werden. Daher können die Beträge, die im Rechnungsführungssystem einer Bescheinigungsbehörde für ein bestimmtes Geschäftsjahr verbucht werden, höher ausfallen als die Beträge, die im Rahmen der jährlichen Rechnungslegung für das betreffende Geschäftsjahr nach Artikel 135 Absatz 1 der Dachverordnung tatsächlich geltend gemacht wurden.

2. Festgestellte Unregelmäßigkeiten

Vorschriftswidrige Ausgaben, die im Zuge der Prüfarbeit (durchgeführt von den Prüfbehörden, der Kommission oder dem Europäischen Rechnungshof) und der zusätzlichen Verwaltungsprüfungen der Verwaltungsbehörde oder der Überprüfungsarbeit der Bescheinigungsbehörde in Bezug auf während des Geschäftsjahres erklärte Ausgaben festgestellt wurden, sollten von der Rechnungslegung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Alle Beträge, bei denen entweder im Laufe des Geschäftsjahrs oder in der Zeit zwischen dem Ende des Geschäftsjahrs und der Vorlage der Rechnungslegung Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, müssen von der Rechnungslegung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht bereits in einem Antrag auf Zwischenzahlung während des Geschäftsjahres zurückgezogen wurden oder der Betrag im abschließenden Antrag auf Zwischenzahlung noch berücksichtigt war.

Falls der Mitgliedstaat nach Übermittlung der Rechnungslegung für das Geschäftsjahr N weitere Unregelmäßigkeiten in Ausgaben in der zuvor übermittelten Rechnungslegung (einschließlich der Rechnungslegung für das Geschäftsjahr N) feststellt, kann der Mitgliedstaat die mit Unregelmäßigkeiten behafteten Ausgaben durch Abzug der betreffenden Ausgaben von dem nächsten Antrag auf Zwischenzahlung aus dem Programm herausnehmen oder er kann die in der zuvor übermittelten Rechnungslegung bescheinigten Ausgaben im Programm belassen, bis das Ergebnis des Verfahrens zur Wiedereinziehung (siehe *Leitfaden für die Mitgliedstaaten zu einbehaltenen Beträgen, wiedereingezogenen Beträgen, wiedereinzuziehenden Beträgen und nicht wiedereinziehenden Beträgen* der Kommission, Abschnitt 2, EGESIF 15-0017 in der aktualisierten Fassung) vorliegt.

3.1.2. Spalte B

Spalte B enthält die Gesamthöhe der entsprechenden öffentlichen Ausgaben, die bei der Durchführung der Vorhaben entstanden sind. Die Höhe der öffentlichen Ausgaben (im Sinne von Artikel 2 Absatz 15 der Dachverordnung) ergibt sich aus den Beträgen, die in Spalte A geltend gemacht werden. Diese Ausgaben sind gleich hoch oder niedriger als der in Spalte A beantragte Betrag.

Aus den vorstehend erläuterten Gründen sollten die in dieser Spalte gemeldeten Beträge gleich hoch oder niedriger sein als der entsprechende Betrag, der im Rahmen der

abschließenden Zwischenzahlung geltend gemacht wurde (Anhang VI der Durchführungsverordnung –Spalte C).

3.1.3. Spalte C

Spalte C enthält die Gesamthöhe der entsprechenden Zahlungen, die gemäß Artikel 132 Absatz 1 der Dachverordnung an die Begünstigten entrichtet wurden. Dabei handelt es sich um den Gesamtbetrag der öffentlichen Kofinanzierung (sowohl finanzielle Beteiligung der EU als auch nationaler Beitrag⁹), der entsprechend der 90-Tage-Bestimmung in Artikel 132 Absatz 1 der Dachverordnung durch die Stelle, welche die ESIF-Beihilfe gewährt¹⁰, an die Begünstigten gezahlt wurde.

Die nach dem Ende dieser 90-Tages-Frist an die Begünstigten entrichteten Zahlungen können ebenfalls mit einbezogen werden, vorausgesetzt, die in Artikel 132 Absatz 2 vorgesehenen Auflagen werden befolgt.

Gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Dachverordnung kann diese Zahlungsfrist von 90 Tagen durch die Verwaltungsbehörde in den folgenden hinreichend begründeten Fällen unterbrochen werden:

- wenn der Betrag des Auszahlungsantrags nicht fällig ist oder die geeigneten Belege, darunter diejenigen für die Verwaltungsprüfungen, nicht vorgelegt wurden oder
- wenn in Bezug auf eine mögliche Unregelmäßigkeit mit Auswirkungen auf die betreffenden Ausgaben eine Untersuchung eingeleitet wurde.

Die Spalte C dient lediglich Zwecken der Berichterstattung und wird nicht für die Berechnung des Saldos der Rechnungslegung verwendet.

4. HÖHE DER AN FINANZINSTRUMENTE GEZAHLTEN BEITRÄGE VON PROGRAMMEN (ANLAGE 6 DER RECHNUNGSLEGUNG VON PROGRAMMEN)

	In den Zahlungsanträgen enthaltene an Finanzinstrumente gezahlte Programmbeiträge		Als förderfähige Ausgaben im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gezahlte Beträge (1)	
	(A)	(B)	(C)	(D)
Priorität	Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Betrag der entsprechenden öffentlichen Ausgaben	Gesamtbetrag der Programmbeiträge, die als förderfähige Ausgaben im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 tatsächlich	Betrag der entsprechenden öffentlichen Ausgaben

⁹ Gemeint ist jede Verwaltungsebene eines Mitgliedstaates (national, regional usw.).

¹⁰ Das heißt, die durch die Verwaltungsbehörde (oder ihre zwischengeschaltete Stelle) bzw. in ihrem Namen durch die Bescheinigungsbehörde (oder deren zwischengeschaltete Stelle) gezahlte Kofinanzierung. Die in Spalte C ausgewiesenen Beträge sollten daher keine öffentlichen Kofinanzierungsmittel (z. B. Eigenmittel von Begünstigten – öffentlichen Stellen) enthalten.

			entrichtet – oder im Fall von Garantien gebunden – werden (?)	
--	--	--	---	--

In Anlage 6 sind die Beträge der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge und die durch die Finanzinstrumente an die Endbegünstigten entrichteten oder, im Fall von Garantien, gebundenen Mittel anzugeben. Diese Beträge müssen kumulativ vom Beginn des Programms an angegeben werden (anders als in Anlage 1, die kumulative Beträge innerhalb des Geschäftsjahres betrifft). Für den Fall, dass von der Rechnungslegung (in Anlage 1) in Abzug gebrachte Beträge Ausgaben im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten beinhalten, sind diese Beträge in Anlage 6 entsprechend festzuhalten.¹¹

Die von den Mitgliedstaaten in dieser Anlage gemachten Angaben werden von der Kommission für die Erstellung ihrer jährlichen Rechnungslegung genutzt. Nähere Informationen zum Inhalt der Felder finden sich in den *Leitlinien für die Mitgliedstaaten zu Artikel 41 der Dachverordnung – Zahlungsanträge* der Kommission, EGESIF 15-0006-01 vom 8.6.2015.

Festzuhalten ist, dass die Anlagen im Zahlungsantrag und der Rechnungslegung, welche die an die Endbegünstigten ausgezahlten kumulativen Ausgaben darstellen, in Fällen von Finanzinstrumenten, die gemäß Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe c der Dachverordnung durchgeführt werden, nicht ausgefüllt werden müssen.¹²

Die in Spalte B „*Betrag der entsprechenden öffentlichen Ausgaben*“ ausgewiesenen Beträge können nicht größer sein als die Beträge in Spalte A „*Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge*“. Dasselbe gilt für die Spalten C und D. Weiterhin müssen die Beträge in Spalte C „*Gesamtbetrag der Programmbeiträge, die tatsächlich entrichtet – oder im Fall von Garantien gebunden – werden als förderfähige Ausgaben*“ stets niedriger als (oder gleich hoch wie) die Beträge in Spalte A sein. Entsprechend sind die Beträge in Spalte D stets niedriger als (oder gleich hoch wie) die Beträge in Spalte B.

Die in den Spalten A und B (nach Priorität und nach Regionenkategorie) ausgewiesenen Beträge (an Finanzinstrumente gezahlte und in den Zahlungsanträgen enthaltene Programmbeiträge) können nicht höher sein als die Summe der Beträge, die in den Zahlungsanträgen unter der entsprechenden Priorität und Regionenkategorie geltend gemacht wurden, einschließlich früherer Geschäftsjahre.¹³

¹¹ Insofern Beträge im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten in der Rechnungslegung in Abzug gebracht wurden, muss die Anlage im nächsten Zahlungsantrag ebenfalls entsprechend angepasst werden, es sei denn, die Beträge wurden bereits wieder geltend gemacht.

¹² Im Fall der Finanzinstrumente, die gemäß Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe c der Dachverordnung durchgeführt werden, erfolgt die Durchführung unmittelbar auf der Ebene der Verwaltungsbehörde (oder der zwischengeschalteten Stelle). Es erfolgt keine Zahlung an das Finanzinstrument.

Nach den Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 2 der Dachverordnung müssen in den Zahlungsanträgen die Zahlungen an die Endbegünstigten aufgeführt werden sowie in Fällen von Garantien die für die Garantieverträge gebundenen Mittel.

¹³ Anders ausgedrückt lautet das Grundprinzip, dass Ausgaben in Zusammenhang mit Finanzinstrumenten in einer bestimmten Priorität oder Regionenkategorie die Gesamtausgaben in der betreffenden Priorität oder Regionenkategorie nicht übersteigen können.

Die Programmbeiträge (EU + nationale Kofinanzierung) müssen in ihrer Gesamtheit ausgewiesen werden. Anzumerken ist, dass gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b der Dachverordnung und als Ausnahme von der allgemeinen Regel in Artikel 131 Absatz 1 der Dachverordnung die Möglichkeit besteht, bei der Kommission Beträge der nationalen (öffentlichen wie auch privaten) Kofinanzierung geltend zu machen (und entsprechend in den Spalten A und B auszuweisen), die noch nicht an das Finanzinstrument gezahlt wurden, von denen aber zu erwarten ist, dass sie noch innerhalb des Förderzeitraums an das Finanzinstrument oder auf der Ebene der Endbegünstigten ausgezahlt werden.

5. IM RAHMEN STAATLICHER BEIHILFEN GEZAHLTE VORSCHÜSSE (ARTIKEL 131 ABSÄTZE 4 UND 5 DER DACHVERORDNUNG) (ANLAGE 7 DER RECHNUNGSLEGUNG VON PROGRAMMEN)

Priorität	Aus dem operationellen Programm als Vorschüsse gezahlter Gesamtbetrag	Durch Ausgaben der Begünstigten – bzw. der Stelle, welche die Beihilfe erhält, sofern Mitgliedstaaten beschlossen haben, dass der Begünstigte laut Artikel 2 Absatz 10 zweiter Satz der Dachverordnung die die Beihilfe gewährende Stelle ist – binnen drei Jahren nach Zahlung des Vorschusses gedeckter Betrag	Nicht durch Ausgaben der Begünstigten – bzw. der Stelle, welche die Beihilfe erhält, sofern Mitgliedstaaten beschlossen haben, dass der Begünstigte laut Artikel 2 Absatz 10 zweiter Satz die die Beihilfe gewährende Stelle ist – gedeckter Betrag, für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist
	(A)	(B)	(C)
Priorität (Regionenkategorie/Interventionsart (YEI), sofern zutreffend)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Gemäß Artikel 131 Absatz 4 der Dachverordnung können von der die Beihilfe gewährenden Stelle an die Begünstigten Vorschüsse bis zu einer Höhe von 40 % des Gesamtbetrags der an einen Begünstigten für ein bestimmtes Vorhaben gewährten Beihilfe gezahlt und in einen Zahlungsantrag an die Kommission aufgenommen werden.

Nach Artikel 131 Absatz 5 der Dachverordnung haben die Mitgliedstaaten die in den Spalten A, B und C in Anlage 2 des Anhangs VI der Durchführungsverordnung enthaltenen Informationen eines jeden an die Kommission gerichteten Zahlungsantrags auszuweisen. Anpassungen dieser Beträge, die in den abschließenden Antrag auf Zwischenzahlung aufgenommen werden, sind in Anlage 7 der Rechnungslegung für die Programme zu erfassen.

Die von den Mitgliedstaaten in Anlage 7 der Rechnungslegung von Programmen gemachten Angaben werden von der Kommission für die Erstellung ihrer jährlichen Rechnungslegung genutzt. Sie ermöglichen es ihr, den Teil der in den Zahlungsanträgen geltend gemachten Ausgaben, bei denen es sich um Vorschüsse handelt, in der Rechnungslegung der Kommission als vorausbezahlte Ausgaben auszuweisen.

Für den Fall, dass in der Rechnungslegung (in Anlage 1) in Abzug gebrachte Beträge Ausgaben in Bezug auf Vorschüsse enthalten, die im Rahmen staatlicher Beihilfen gezahlt wurden, sind diese Beträge in Anlage 7 entsprechend auszuweisen.¹⁴

Wie in der Durchführungsverordnung angegeben, werden in Anlage 7 der Rechnungslegung von Programmen kumuliert die Daten seit Programmbeginn angegeben (im Gegensatz zu Anlage 1, die sich auf die kumulierten Beträge im Geschäftsjahr bezieht).

Die Summe von Spalte B und C muss dem Betrag in Spalte A entsprechen.

Die Programmbeiträge (EU + nationale Kofinanzierung) müssen in ihrer Gesamtheit ausgewiesen werden.

5.1. Spalte A

Spalte A enthält die Gesamthöhe der aus dem Programm im Rahmen staatlicher Beihilfen an Vorhaben gezahlten Vorschüsse. Dies ist der Betrag, der als EU-Beitrag und als nationale Beiträge von der Verwaltungsbehörde als Vorschuss an die Begünstigten gezahlt wurde.

Der in dieser Spalte ausgewiesene Betrag ergibt sich aus den kumulierten Daten, die im Rahmen der abschließenden Zwischenzahlung geltend gemacht wurden (Anhang VI der Durchführungsverordnung – Anlage 2 – Spalte A), unter Berücksichtigung von Abzügen, soweit zutreffend.

Falls es nicht durch Ausgaben der Begünstigten gedeckte Beträge gibt, für die der Dreijahreszeitraum verstrichen ist, müssen die in Spalte (A) ausgewiesenen kumulierten Beträge um die entsprechenden Beträge verringert werden.

5.2. Spalte B

Spalte B enthält den durch Ausgaben der Begünstigten zur Abrechnung der an sie gezahlten Vorschüsse gedeckten Betrag, der ihnen durch die die Beihilfe gewährende Stelle gezahlt und bereits gegenüber der Kommission geltend gemacht wurde. Die Ausgaben, belegt durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Belege, müssen bis spätestens drei Jahre nach dem Jahr der Vorschusszahlung oder bis zum 31. Dezember 2023 (je nachdem, was früher eintritt) bezahlt werden.

Dieser Betrag entspricht den Ausgaben, die bereits entstanden sind und von den Begünstigten gezahlt wurden und die durch die bereits bei der Kommission geltend gemachten Vorschüsse abgedeckt sind.

Der in dieser Spalte ausgewiesene Betrag ergibt sich aus den kumulierten Daten, die im Rahmen der abschließenden Zwischenzahlung geltend gemacht wurden (Anhang VI der Durchführungsverordnung – Anlage 2 – Spalte B), unter Berücksichtigung von Abzügen, soweit zutreffend.

¹⁴ Insofern Beträge in Bezug auf Vorschüsse, die im Rahmen staatlicher Beihilfen gezahlt wurden, in der Rechnungslegung in Abzug gebracht wurden, muss die Anlage im nächsten Zahlungsantrag ebenfalls entsprechend angepasst werden, es sei denn, die Beträge werden bereits in diesem Zahlungsantrag wieder geltend gemacht.

5.3. Spalte C

Spalte C enthält den Betrag der Vorschüsse staatlicher Beihilfen, der an die Begünstigten gezahlt wurde, aber nicht durch Ausgaben der Begünstigten gedeckt ist und für den die Dreijahresfrist noch nicht verstrichen ist. Diese Dreijahresfrist wird nach dem Jahr der Vorschusszahlung oder zum 31. Dezember 2023 berechnet (je nachdem, was früher eintritt).

Der in dieser Spalte ausgewiesene Betrag ergibt sich aus den kumulierten Daten, die im Rahmen der abschließenden Zwischenzahlung geltend gemacht wurden (Anhang VI der Durchführungsverordnung – Anlage 2 – Spalte C), unter Berücksichtigung von Abzügen, soweit zutreffend.

6. ABSTIMMUNG DER AUSGABEN (ANLAGE 8 DER RECHNUNGSLEGUNG VON PROGRAMMEN)

Priorität	<i>Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in an die Kommission übermittelten Zahlungsanträgen</i>		<i>Im Einklang mit Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 geltend gemachte Ausgaben</i>		<i>Differenz</i>		<i>Anmerkungen (bei Differenz Pflichtfeld)</i>
	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag der bei der Durchführung der Vorhaben getätigten öffentlichen Ausgaben	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungssystemen der Bescheinigungsbehörde verbucht wurden und in den der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind	Gesamtbetrag der bei der Durchführung der Vorhaben angefallenen öffentlichen Ausgaben	(E=A-C)	(F=B-D)	
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)
Priorität (Regionenkategorie /Interventionsart (YEI), sofern zutreffend)	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Davon infolge der Vorhabenprüfung nach Artikel 127 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in der gegenwärtigen Rechnungsführung berichtigte Beträge					<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	

Wie in Abschnitt 3.1.1 des vorliegenden Leitfadens erläutert, kann die Bescheinigungsbehörde in der Rechnungslegung Beträge in Abzug bringen. Daher können die der Kommission im abschließenden Antrag auf Zwischenzahlung bis zum 31. Juli übermittelten Beträge für das Geschäftsjahr höher sein als die Beträge, die möglicherweise in der Rechnungslegung der Programme für das betreffende Geschäftsjahr enthalten sind. Derartige Differenzen sind in dieser Abstimmungstabelle zu erläutern.

6.1. Spalten A und B

Die Daten in diesen Spalten werden von SFC2014 unter Zugrundelegung der abschließenden Zwischenzahlung automatisch erstellt.

In den ersten beiden Spalten (A und B) findet sich der förderfähige Gesamtbetrag der in den an die Kommission für das betreffende Geschäftsjahr übermittelten Zahlungsanträgen enthaltenen Ausgaben. Da die Anträge auf Zwischenzahlungen im Geschäftsjahr kumuliert erfolgen, sollten diese Daten mit den Beträgen übereinstimmen, die im abschließenden Antrag auf Zwischenzahlung (Spalten B und C) ausgewiesen sind.

Spalte A enthält den Gesamtbetrag der von den Begünstigten bestätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben. Er stimmt mit den Zahlenangaben überein, die bei der abschließenden Zwischenzahlung erfasst wurden (Anhang VI der Durchführungsverordnung – Spalte B). Spalte B enthält den Gesamtbetrag der bei der Durchführung der Vorhaben getätigten entsprechenden öffentlichen Ausgaben. Er stimmt mit den Zahlenangaben überein, die bei der abschließenden Zwischenzahlung erfasst wurden (Anhang VI der Durchführungsverordnung – Spalte C).

6.2. Spalten C und D

Die Daten in diesen Spalten werden von SFC2014 unter Zugrundelegung der unter Anlage 1 erfassten Beträge automatisch erstellt.

Die beiden Spalten (C und D) enthalten die Ausgaben, die in der Rechnungslegung gemäß Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe a der Dachverordnung geltend gemacht wurden.

Spalte C enthält den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der Bescheinigungsbehörde verbucht wurden und in den der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind. Er stimmt mit den Zahlenangaben überein, die in der Rechnungslegung erfasst wurden (Anlage 1 – Spalte A). Spalte D enthält den Gesamtbetrag der bei der Durchführung der Vorhaben angefallenen öffentlichen Ausgaben. Er stimmt mit den Zahlenangaben überein, die in der Rechnungslegung erfasst wurden (Anlage 1 – Spalte B).

6.3. Spalten E, F und G

Differenzen zwischen den im abschließenden Antrag auf Zwischenzahlung des Geschäftsjahres geltend gemachten Ausgaben (den beiden ersten Spalten, A und B) und den in der Rechnungslegung erfassten Ausgaben (den nächsten beiden Spalten, C und D) können sich vor allem aus Abzügen im Ergebnis der Prüfungstätigkeit und/oder weiteren

Überprüfungen der Verwaltung nach dem Ende des Geschäftsjahres ergeben.¹⁵ Sie werden in den Spalten E (Differenz der Spalten A – C) und F (Differenz der Spalten B – D) ausgewiesen.

Die Daten in den Spalten E und F werden von SFC2014 automatisch erstellt.

Die Anpassungen sollten negativ sein, sodass sich die im Rahmen der abschließenden Zwischenzahlung geltend gemachten Ausgaben verringern. Positive Anpassungen (zusätzliche förderfähige Ausgaben) sind nicht in der Rechnungslegung, sondern in einem anschließenden Antrag auf Zwischenzahlung zu erfassen (beispielsweise Schreibfehler).

Erläuterungen, Begründungen und Hinweise sind unter „Anmerkungen“ in der letzten Spalte G einzutragen. Bei Differenzen, die in den Spalten E oder F ausgewiesen sind, ist das Ausfüllen der Spalte G Pflicht.

Der Text in dieser Spalte sollte gegebenenfalls mit einem möglichen Querverweis auf die jährliche Zusammenfassung oder den jährlichen Kontrollbericht übereinstimmen. Die Bescheinigungsbehörde hat in dieser Spalte einschlägige Informationen einzutragen, die knapp, vollständig und erschöpfend sind¹⁶, den Kontext erläutern und gegebenenfalls einen Bezug zu nationalen Dokumenten in diesem Zusammenhang herstellen (jährliche Kontrollberichte, Gerichtsurteile usw.). Bei Bedarf können die Mitgliedstaaten eine gesonderte Erläuterung anfügen. Allerdings ist darauf zu achten, dass sich Informationen, die bereits in anderen Dokumenten des „Prüfsicherheitspakets“ (jährliche Zusammenfassung, Verwaltungserklärung, jährlicher Kontrollbericht und Bestätigungsvermerk) enthalten sind, nicht wiederholen. Der Teil der Anpassungen, der sich aus der Vorhabenprüfung nach Artikel 127 Absatz 1 der Dachverordnung ergibt, ist, wie in der Durchführungsverordnung angegeben, in der letzten Zeile der Tabelle ebenfalls gesondert aufzuführen. Diese Anpassungen enthalten Einzelberichtigungen (bezüglich der geprüften Einzelvorhaben), extrapolierte Berichtigungen (mit dem Ziel, das durch die nachstehende Wesentlichkeit festgestellte Risiko zu verringern) sowie ebenfalls finanzielle Berichtigungen, die durch den Mitgliedstaat vorgenommen werden, nachdem die Prüfbehörde Stichproben entnommen hat, insofern solche Berichtigungen auf eine Reduzierung des durch die Fehlerquote der Prüfbehörde erkannten Risikos zielen.

¹⁵ Siehe *Leitfaden für die Mitgliedstaaten zu einbehaltenen Beträgen, wiedereingezogenen Beträgen, wiedereinzuziehenden Beträgen und nicht wiedereinziehenden Beträgen* der Kommission, Abschnitt 3.4, EGESIF 15-0017-2 in der aktualisierten Fassung.

¹⁶ Es empfiehlt sich zum Zweck der Abstimmung und der Berechnung der verbleibenden Gesamtfehlerquote, in den Angaben zwischen Beträgen, die als endgültige finanzielle Korrekturen in der Rechnungslegung in Abzug gebracht wurden, und Beträgen, die nach Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung vorübergehend ausgeschlossen wurden, zu unterscheiden. Wenn die Anpassungen nach Priorität in Teilen Beträge, welche nach Artikel 137 Absatz 2 ausgeschlossen wurden, und in Teilen finanzielle Korrekturen betreffen, empfiehlt es sich, im Kommentarfeld Angaben zur Aufteilung zwischen diesen beiden Arten von Beträgen zu machen.

7. VORLAGE DER RECHNUNGSLEGUNG

7.1. Vorlage

7.1.1. Konsistenzprüfung der Dokumente

Getreu dem Grundsatz der Aufgabenabgrenzung werden innerhalb des geltenden Rechtsrahmens die Zuständigkeiten für die Erstellung unterschiedlicher Komponenten des Rechnungslegungspakets verschiedenen Behörden übertragen (für die Rechnungslegung der Bescheinigungsbehörde, die Verwaltungserklärung und jährliche Zusammenfassung der Verwaltungsbehörde sowie den Bestätigungsvermerk und den jährlichen Kontrollbericht der Prüfbehörde). Der Zusammenhang zwischen all diesen Dokumenten erfordert Koordinierungsregelungen zwischen den Programmbehörden auf nationaler und regionaler Ebene (falls zutreffend) mit dem Ziel, vor deren Vorlage Konsistenzprüfungen vorzunehmen. Zur Sicherstellung dieser Koordinierung sind auf nationaler Ebene entsprechende Verfahren einzuführen.

Daher wird empfohlen, dass in den Mitgliedstaaten Regelungen getroffen werden, die es einer der Behörden (die auf nationaler oder regionaler Ebene zu bestimmen ist) ermöglicht, alle erforderlichen Konsistenzprüfungen vorzunehmen und dabei ganz besonders auf die Übereinstimmung zwischen den Tabellen zu achten.

Bei ETZ-Programmen spielt die interne Koordinierung eine noch größere Rolle und sollte daher in diese Programme eingebaut werden.

In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, dass die innerstaatlichen Behörden vom Beginn des Zeitraums an interne Fristen für die Übermittlung des Entwurfs der Rechnungslegung an die Prüfbehörde festlegen. Der Prüfbehörde sollte ausreichend Zeit für ihre Überprüfung zur Verfügung stehen, damit sie bis zum 15. Februar des Jahres N+1 einen fundierten Bestätigungsvermerk erteilen kann.

7.1.2. Praktische Regelungen für Anträge auf Fristverlängerung

Nach Artikel 63 Absatz 7 der Haushaltsordnung kann die Frist von der Kommission in Ausnahmefällen nach entsprechender Verständigung mit dem betreffenden Mitgliedstaat vom 15. Februar bis zum 1. März verlängert werden. Der Antrag an die Kommission ist (per SFC2014) vor dem 15. Februar in Schriftform zu stellen und muss eine Erläuterung der den Antrag auf Verlängerung rechtfertigenden Ausnahmefälle enthalten.

7.1.3. Auswirkungen bei Nichtvorlage der Rechnungslegung oder einer der Anlagen

Eine verspätete Einreichung zieht automatisch eine Verzögerung des Prüfungs- und Annahmeverfahrens nach sich und könnte als einer der „Gründe, die dem Mitgliedstaat zuzurechnen sind,“ betrachtet werden, auf die in Artikel 139 Absatz 4 der Dachverordnung Bezug genommen wird.

Das wiederum könnte zu einer verspäteten Begleichung des Restbetrags für das betreffende Geschäftsjahr führen.

Außerdem kann der Anweisungsbefugte gemäß Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe c der Dachverordnung die Zahlungsfrist bei einem Antrag auf Zwischenzahlung aussetzen, wenn eines der in Artikel 63 Absatz 5 der Haushaltsordnung geforderten Dokumente nicht eingereicht wurde.

8. BERECHNUNG DES JÄHRLICHEN RECHNUNGSABSCHLUSSES

8.1. Berechnung des jährlichen Rechnungsabschlusses

Anders als im Zeitraum 2007 bis 2013, als der Kofinanzierungssatz rückwirkend auf die Ausgaben angewendet wurde, die seit Beginn des Programmplanungszeitraums geltend gemacht wurden, gilt der Kofinanzierungssatz im Zeitraum 2014 bis 2020 für die im betreffenden Geschäftsjahr geltend gemachten Ausgaben.

Auf der Basis der angenommenen Rechnungslegung werden unter Zugrundelegung des am Tag der Einreichung des abschließenden Antrags auf Zwischenzahlung geltenden Kofinanzierungssatzes die den Fonds und dem EMFF in Rechnung zu stellenden Beträge errechnet. Ist ein Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Einreichung des abschließenden Antrags auf Zwischenzahlung bei der Kommission zudem in den Genuss einer Aufstockung nach Artikel 24 der Dachverordnung gekommen, so zieht dies zusätzlich die Anwendung einer Aufstockung für die Ermittlung des Rechnungsabschlusses nach sich.

Die für diese Berechnung verwendeten Beträge werden den Spalten A und B in Anlage 1 der Rechnungslegung entnommen.

Anschließend wird der Saldo ermittelt, indem die (von der Kommission im Rahmen der Anträge auf Zwischenzahlungen im Laufe des Geschäftsjahres) gezahlten EU-Fördermittel und die gezahlten jährlichen Vorschüsse von den Beträgen, die den Fonds oder dem EMFF in Rechnung zu stellen sind, abgezogen werden.

Bei Abschluss des Programms wird überprüft, ob die in Artikel 130 Absatz 2 Buchstabe a der Dachverordnung angegebene Obergrenze eingehalten wurde. Bei ihrer Überprüfung der Einhaltung der in Artikel 130 Absatz 2 Buchstabe b angegebenen Obergrenze berücksichtigt die Kommission alle Zwischenzahlungen (einschließlich sämtlicher Beträge im Sinne von Artikel 139 Absatz 7 der Dachverordnung), die in das Programm seit dessen Beginn geflossen sind.

8.2. Finanzielle Auswirkungen

Im Anschluss an die Prüfung und Annahme der Rechnungslegung und in Abhängigkeit vom Ergebnis des Rechnungsabschlusses zahlt die Kommission etwaige zusätzliche fällige Beträge oder ordnet Wiedereinzahlungen an. Alle zusätzlich fälligen Beträge werden innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der Rechnungslegung gezahlt.

Wieder einzuziehende Beträge gelten als zweckgebundene Einnahme nach Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsverordnung. Eine solche Wiedereinzahlung stellt keine finanzielle

Berichtigung dar und mindert nicht die aus den Fonds oder dem EMFF geleistete Unterstützung für das Programm.

Wenn die Rechnungslegung eine Wiedereinziehung von Beträgen zur Folge hat, wird diese, sofern möglich, mittels Verrechnung mit Beträgen, die dem Mitgliedstaat im Rahmen nachfolgender Zahlungen für dasselbe Programm noch geschuldet werden, durchgeführt.

In der Praxis bedeutet dies, dass bei der Vorlage zahlbarer Zahlungsanträge innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der Rechnungslegung eine Verrechnung dieser Zahlungen erfolgt. Liegen keine Zahlungsanträge vor, sodass keine Verrechnung möglich ist, wird eine Einziehungsanordnung ausgestellt und möglicherweise mit den nachfolgenden jährlichen Vorschusszahlungen verrechnet.

Die Zahlung fälliger Beträge und die Ausstellung von Einziehungsanordnungen erfolgen unbeschadet der Artikel 83 und 142 der Dachverordnung.

In allen Fällen wird die jährliche Vorschusszahlung von der Kommission entweder durch eine Zahlung oder durch eine Wiedereinziehung verrechnet.

8.3. Vereinfachtes Beispiel für die Berechnung des Rechnungsabschlusses

Dieses vereinfachte Beispiel veranschaulicht den Rechnungsabschluss für das Geschäftsjahr vom 1.7.2015 bis 30.6.2016, wobei als Prämissen von einem auf den Gesamtkosten basierten Programm mit einer Prioritätsachse und einem Kofinanzierungssatz von 85 % ausgegangen wird. Der in dem Kommissionsbeschluss zur Genehmigung des operationellen Programms festgelegte Beitrag aus den Fonds (oder dem EMFF) zur Priorität beträgt 850 EUR.

Für das zweite Geschäftsjahr wurde vor dem 1. Juli 2016 ein Jahresvorschuss gezahlt: 20 EUR (a1).

1/ Abschließende Zwischenzahlung

Die Bescheinigungsbehörde reicht den abschließenden Antrag auf Zwischenzahlung für dieses Programm zwischen dem 1.7.2016 und dem 31.7.2016 ein, und zwar mit den folgenden Beträgen:

Abschließender Antrag auf Zwischenzahlung		
Prioritätsachse	Gesamt t (B)	Öffentlich (C)
OP-1	260 €	200 €

Auf der Grundlage dieses abschließenden Antrags auf Zwischenzahlung werden die an den Mitgliedstaat gezahlten EU-Fördermittel wie folgt berechnet:

- Der Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse wird auf die Gesamtkosten angewendet, die im abschließenden Antrag auf Zwischenzahlung geltend gemacht werden:

260 EUR (B) x 85 % = 221 EUR. Kommt ein Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Vorlage des abschließenden Antrags auf Zwischenzahlung in den Genuss einer Aufstockung nach Artikel 24 der Dachverordnung, erhöht sich der Kofinanzierungssatz um 10 % (wobei jedoch 100 % nicht überschritten werden). Demnach kommt im vorliegenden Fall anstelle von 85 % ein Kofinanzierungssatz von 95 % zur Anwendung.

- Die in Artikel 130 Absatz 2 Buchstabe b der Dachverordnung angegebene Obergrenze wird unter Berücksichtigung aller Zwischenzahlungen und auch etwaiger Beträge im Sinne von Artikel 139 Absatz 7 der Dachverordnung überprüft.
- Die Kommission erstattet als Zwischenzahlung 90 % des errechneten Betrages: 221 EUR x 90 % = 198,90 EUR (b1).

2/ Rechnungslegung

Szenario 1:

Von den Behörden des Mitgliedstaates wurden keine rechtswidrigen oder vorschriftswidrigen Ausgaben festgestellt. Die Beträge, die im abschließenden Antrag auf Zwischenzahlung geltend gemacht wurden, werden voll und ganz bestätigt, und es werden in der Rechnungslegung keine Beträge unter Hinweis auf die laufende Prüfung (vgl. Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung) oder die erfolgte Prüfarbeit in Abzug gebracht. Die Bescheinigungsbehörde reicht die Rechnungslegung des Geschäftsjahres vom 1.7.2015 bis 30.6.2016 bis zum 15. Februar 2017 bei der Kommission ein.

Anlage 1 der Rechnungslegung enthält die folgenden Beträge:

Rechnungslegung		
Prioritätsachse	Gesamt (A)	Öffentlich (B)
OP-1	260 €	200 €

Der den Fonds (oder dem EMFF) in Rechnung zu stellende Betrag wird wie folgt berechnet:

- Der (zum Zeitpunkt der Einreichung des abschließenden Antrags auf Zwischenzahlung geltende) Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse wird auf den in der Rechnungslegung bescheinigten Gesamtbetrag angewendet: 260 EUR (A) x 85 % = 221 EUR (c1). Kommt ein Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Vorlage des abschließenden Antrags auf Zwischenzahlung in den Genuss einer Aufstockung nach Artikel 24 der Dachverordnung, erhöht sich der Kofinanzierungssatz um 10 % (wobei jedoch 100 % nicht überschritten werden). Demnach kommt im vorliegenden Fall anstelle von 85 % ein Kofinanzierungssatz von 95 % zur Anwendung.
- Die in Artikel 130 Absatz 2 Buchstabe b der Dachverordnung angegebene Obergrenze wird unter Berücksichtigung aller Zwischenzahlungen und auch etwaiger Beträge im Sinne von Artikel 139 Absatz 7 der Dachverordnung überprüft.

Anschließend wird der Saldo ermittelt, indem die (der Berechnung im abschließenden Antrag auf Zwischenzahlung entsprechenden) gezahlten EU-Fördermittel und die gezahlten

jährlichen Vorschüsse von den Beträgen, die den Fonds (oder dem EMFF) in Rechnung zu stellen sind, in Abzug gebracht werden: 221 EUR (c1) - 198,90 EUR (b1) - 20 EUR (a1) = 2,10 EUR

Da die Berechnung des Saldos einen positiven Betrag ergibt, zahlt die Kommission diesen Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der Rechnungslegung.

Szenario 2:

Von den Behörden des Mitgliedstaates wurden unter Hinweis auf die laufende Prüfung (Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung) oder die erfolgte Prüfarbeit einige Beträge in Abzug gebracht.

p.m. Beträge, die vor Vorlage der Rechnungslegung in Abzug gebracht wurden		
Prioritätsachse	Gesamt (A)	Öffentlich (B)
OP-1	60 €	40 €

Die Bescheinigungsbehörde reicht die Rechnungslegung des Geschäftsjahres vom 1.7.2015 bis 30.6.2016 bis zum 15. Februar 2017 bei der Kommission ein.

Anlage 1 der Rechnungslegung enthält die folgenden Beträge:

Rechnungslegung		
Prioritätsachse	Gesamt (A)	Öffentlich (B)
OP-1	200 €	160 €

Der den Fonds (oder dem EMFF) in Rechnung zu stellende Betrag wird wie folgt berechnet:

- Der (zum Zeitpunkt der Einreichung des abschließenden Antrags auf Zwischenzahlung geltende) Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse wird auf den in der Rechnungslegung bescheinigten Gesamtbetrag angewendet: 200 EUR (A) x 85 % = 170 EUR (c1). Kommt ein Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Vorlage des abschließenden Antrags auf Zwischenzahlung in den Genuss einer Aufstockung nach Artikel 24 der Dachverordnung, erhöht sich der Kofinanzierungssatz um 10 % (wobei jedoch 100 % nicht überschritten werden). Demnach kommt im vorliegenden Fall anstelle von 85 % ein Kofinanzierungssatz von 95 % zur Anwendung.
- Die in Artikel 130 Absatz 2 Buchstabe b der Dachverordnung angegebene Obergrenze wird unter Berücksichtigung aller Zwischenzahlungen und auch etwaiger Beträge im Sinne von Artikel 139 Absatz 7 der Dachverordnung überprüft.

Anschließend wird der Saldo ermittelt, indem die (der Berechnung im abschließenden Antrag auf Zwischenzahlung entsprechenden) gezahlten EU-Fördermittel und die gezahlten jährlichen Vorschüsse von den Beträgen, die den Fonds (oder dem EMFF) in Rechnung zu stellen sind, in Abzug gebracht werden: 170 EUR (c1) - 198,90 EUR (b1) - 20 EUR (a1) = - 48,90 EUR.

Da die Berechnung des Saldos einen negativen Betrag ergibt, stellt die Kommission hierfür eine Einziehungsanordnung aus, die, sofern möglich, mittels Verrechnung mit Beträgen, die dem Mitgliedstaat im Rahmen nachfolgender Zahlungen, einschließlich jährlicher Vorschusszahlungen, die für dasselbe Programm noch geschuldet werden, durchgeführt wird.

9. PRÜFUNG UND ANNAHME DER RECHNUNGSLEGUNG

Die Kommission wendet bis zum 31. Mai des auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Jahres im Einklang mit Artikel 63 Absatz 8 der Haushaltsordnung sowie Artikel 84 und 139 der Dachverordnung Verfahren zur Prüfung und Annahme der Rechnungslegung an. Dazu erlässt die Kommission einen Beschluss zur Annahme der Rechnungslegung des Programms oder benachrichtigt den Mitgliedstaat über SFC2014, falls sie die Rechnungslegung nicht annehmen kann. Um dieses Verfahren zu vereinfachen, kann der Beschluss der Kommission zur Annahme von Rechnungslegungen mehrere Programme je Mitgliedstaat sowie ETZ-Programme, für die sich die Verwaltungsbehörde im selben Mitgliedstaat befindet, betreffen.

Kann die Kommission aus Gründen, die einem Mitgliedstaat zuzurechnen sind, die Rechnungslegung nicht bis zu der in Artikel 139 Absatz 4 der Dachverordnung genannten Frist annehmen, informiert sie den Mitgliedstaat unter Angabe der Gründe und teilt ihm die Maßnahmen mit, die getroffen werden müssen, sowie den Zeitraum für ihren Abschluss. Nach Ablauf des Zeitraums für die vollständige Durchführung dieser Maßnahmen teilt die Kommission dem Mitgliedstaat mit, ob sie die Rechnungslegung annehmen kann.

Je nachdem, worum es geht, kann im Rahmen des Prüfprozesses auf formeller oder informeller Basis ein Austausch zwischen den Kommissionsdienststellen und den für die Programme zuständigen Behörden stattfinden. Im Anschluss an die Prüfung werden die auf Initiative der Kommission erbetenen Berichtigungen förmlich kommuniziert.

Wie in der Durchführungsverordnung festgelegt, wird jeder Rechnungslegung, die vom Mitgliedstaat vorgelegt wird, eine Version zugeordnet. Im Rahmen der vorstehend beschriebenen Verfahren könnte sich die Notwendigkeit ergeben, dass die Bescheinigungsbehörde eine leicht überarbeitete Version der Rechnungslegung übermittelt. Daher ist es wichtig, ein Prüfprotokoll der Versionen, die der Kommission vorgelegt wurden, zu führen.

Kann die Kommission im Anschluss an das in Artikel 139 Absatz 4 der Dachverordnung erwähnte kontradiktorische Verfahren mit dem Mitgliedstaat die Rechnungslegung noch immer nicht annehmen, legt sie anhand der verfügbaren Informationen den den Fonds oder dem EMFF für das Geschäftsjahr in Rechnung zu stellenden Betrag fest und informiert den Mitgliedstaat entsprechend (Artikel 139 Absatz 8 der Dachverordnung).

- Erteilt der Mitgliedstaat der Kommission binnen zwei Monaten nach Übermittlung der Informationen durch die Kommission seine Zustimmung, so ermittelt die Kommission in der im vorstehenden Abschnitt 8 beschriebenen Weise den Rechnungsabschluss.
- Wird diese Zustimmung nicht erteilt, erlässt die Kommission einen Beschluss, in dem der den Fonds (oder dem EMFF) für das Geschäftsjahr in Rechnung zu stellende

Betrag festgelegt wird. Ein solcher Beschluss stellt keine finanzielle Berichtigung dar und mindert nicht die aus den Fonds (oder dem EMFF) geleistete Unterstützung für das Programm. Auf der Grundlage des Beschlusses ermittelt die Kommission in der im vorstehenden Abschnitt 8 beschriebenen Weise den Saldo des Rechnungsabschlusses.

Im Anschluss an den Erlass des Beschlusses, die Rechnungslegung für das Programm entweder anzunehmen oder den den Fonds (oder dem EMFF) für das Geschäftsjahr in Rechnung zu stellenden Betrag festzulegen, wird die Kommission die daraus folgenden finanziellen Transaktionen für jeden betroffenen Mitgliedstaat und jedes Programm einleiten.